Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2163

18. 08. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Werner Schulz (Berlin) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/2089 —

Atommüll-Zwischenlager in Greifswald/Lubmin

Nach der deutschen Vereinigung wurden die verstrahlten Atomreaktoren der früheren DDR in Greifswald und Rheinsberg stillgelegt bzw. die noch nicht fertigen Blöcke in Greifswald und Stendal nicht mehr weitergebaut. Offiziell wurde ein beschleunigter Abriß des Kernkraftwerkes Greifswald „bis zur grünen Wiese" als Firmenpolitik der im Besitz der Treuhandanstalt verbliebenen Energiewerke Nord (EWN) verkündet.

Im September 1992 bekundete die westdeutsche Atomindustrie plötzlich jedoch großes Interesse am AKW-Gelände Greifswald/Lubmin. Seitens des damaligen Chefs der Preussen Elektra wurde erklärt, daß in Greifswald ein neues Zwischenlager für radioaktive Abfälle errichtet werden solle. Begründet wurde die Notwendigkeit eines Zwischenlagerbaus ausdrücklich mit den zu erwartenden Engpässen bei der atomaren Abfallbeseitigung in Westdeutschland. Demgegenüber erklärt die Firmenleitung der EWN seit Anfang 1992, daß das Greifswalder Zwischenlager lediglich die Abfälle aus dem Abriß der Greifswalder und Rheinsberger Reaktorblöcke aufnehmen solle.

Am 30. April 1992 stellte die Gesellschaft für Nuklear-Service (GNS) dann bei der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle in einer Größenordnung von 200 000 m^3. Diese Größe ist einer Greenpeace-Studie vom Oktober 1991 zufolge überdimensioniert und legt den Verdacht nahe, daß auch der Bedarf westdeutscher Atomkraftwerke nach Zwischenlagerkapazitäten gedeckt werden soll. Fest steht jedenfalls, daß die geplante Kapazität des Zwischenlagers deutlich größer als die beim Abriß der Reaktoren in Greifswald und Rheinsberg anfallenden radioaktiven Abfälle ist.

Auch ein Antrag aus dem April 1993 auf „Umwidmung" eines Teils der ZLN-Lagerhalle (Zwischenlager Nord) in ein Brennelementelager geht von einer dreimal so großen Menge an hochradioaktiven Abfällen aus, als in Greifswald und Rheinsberg vorhanden ist.

Vorbemerkung

Die Errichtung des Zwischenlagers Nord (ZLN) ist Bestandteil des Stillegungs- und Entsorgungskonzeptes für die Kernkraftwerke

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 16. August 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Lubmin/Greifswald und Rheinsberg. Dieses Konzept beruht u. a. darauf, aus Gründen der Kosten- und Zeitersparnis den Abbau kontaminierter Anlagenteile in den Blöcken in möglichst großen Einheiten durchzuführen und diese dann zur Zwischenlagerung und nachfolgenden Konditionierung an das ZLN abzugeben. Die Planung und Auslegung des ZLN erfolgte u. a. unter Berücksichtigung dieser Abbaustrategie.

Die Bundesregierung hat sich bereit erklärt, die Investitions- und Betriebskosten für das Zwischenlager Nord zu übernehmen, um die Entsorgung der Kernkraftwerke Lubmin/Greifswald und Rheinsberg zu gewährleisten. Demzufolge stützt sich die Planung, die dem Genehmigungsverfahren zugrunde liegt, auch nur auf die Zwischenlagerung der schwach-, mittel- und hochradioaktiven Abfälle aus den kerntechnischen Anlagen Lubmin/Greifswald und Rheinsberg.

Bereits während einer Informationsveranstaltung des Umweltministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 1. Juli 1993 in Schwerin zum geplanten Zwischenlager Nord, an der neben Vertretern mehrerer Umweltverbände auch die Bürgerinitiative Kernenergie e.V., Greifswald, anwesend war, wurde auf die Ergebnisse dreier Gutachten zum Zwischenlager Nord verwiesen.

Die Gutachten wurden im Auftrag

- des Bundesministeriums der Finanzen durch das Ingenieurbüro Dr. Hess für das Zwischenlager als Gesamtkomplex im März 1993 und
- des Umweltministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch den TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt getrennt für die Lagerteile für sonstige radioaktive Stoffe und Kernbrennstoffe im Mai 1993

erstellt.

In den Gutachten, die den Teilnehmern der Informationsveranstaltung zur Verfügung standen, wurde ausdrücklich darauf verwiesen, daß für beide Lagerteile – für sonstige radioaktive Stoffe und Kernbrennstoffe – eine gewisse Reservekapazität im Zusammenhang mit objektiv vorhandenen Unwägbarkeiten bezüglich des möglichen Umfanges einer schadlosen Verwertung von Stilllegungsabfällen, der Kontamination von Bauschutt usw. unumgänglich, und im konkreten Fall keineswegs zu hoch angesetzt ist.

1. Welche Mengen an schwach- und mittelradioaktiven Abfällen fallen in den Reaktoren Greifswald und Rheinsberg an, und auf welchen Untersuchungen beruhen diese Angaben?

Nach Angaben der EWN werden beim Abbau der Kernkraftwerke Lubmin/Greifswald und Rheinsberg insgesamt etwa 580 000 Mg radioaktive Reststoffe anfallen. Diese Abschätzungen beruhen auf Massenbilanzen in den Kontroll- und Überwachungsbereichen der Kernkraftwerke.

2. Von wem wurden die Schätzungen der Energiewerke Nord (EWN) überprüft und ihre Plausibilität festgestellt, und welche sonstigen Gutachten über die Abschätzung des schwach- und mittelradioaktiven Inventars in Greifswald und Rheinsberg liegen den zuständigen Behörden vor?

Die Angaben des Anlageninhabers wurden im Auftrag der EWN von der Firma NIS Ingenieurgesellschaft mbH verifiziert. Im weiteren wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Wie groß ist die Deckungslücke an Zwischenlagerkapazitäten für schwach- und mittelradioaktive Abfälle der in Deutschland derzeit betriebenen Atomkraftwerke in den nächsten zehn Jahren?

Nach den vom Bundesamt für Strahlenschutz für die Bundesregierung jährlich durchgeführten Abfallerfassungen und -hochrechnungen sind aufgrund der festgeplanten beziehungsweise vor der Realisierung stehenden Kapazitätserweiterungen keine Zwischenlagerengpässe vor dem Jahr 2000 zu erwarten. Dies setzt die weitere Nutzung des Endlagers Morsleben im Rahmen der bestehenden Genehmigung bis zum Jahr 2000 voraus. Für den Zeitraum danach werden, für den Fall weiterer Verzögerung der Inbetriebnahme des geplanten Endlagers für radioaktive Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung in der Schachtanlage Konrad, absehbare Engpässe durch den rechtzeitigen Zubau zusätzlicher Zwischenlagerkapazitäten aufzufangen sein.

4. Welche Mengen an Abfällen aus den Wiederaufbereitungsanlagen in Frankreich und Großbritannien sollen wann, in welcher Form und wo in Deutschland gelagert werden?

Es wird auf die ausführliche Antwort der Bundesregierung in Drucksache 12/5900 sowie auf die Vorbemerkung in Drucksache 13/1607 verwiesen.

5. Inwieweit ist es zutreffend, daß Brennelemente aus dem Block 5 des Atomkraftwerks Greifswald an das Atomkraftwerk Paks in Ungarn verkauft wurden bzw. verkauft werden sollen, wie sind die Regelungen bezüglich der späteren Entsorgung, und welchen Einfluß hätte dies auf den Bedarf für ein Brennelemente-Lager in Greifswald?

Es trifft zu, daß zwischen den Energiewerken Nord GmbH und dem Kernkraftwerk Paks die Übernahme von 235 Brennelementen aus dem Kernkraftwerk Lubmin/Greifswald nach Ungarn zum Einsatz im Kernkraftwerk Paks vereinbart ist.

Da es sich bei den Brennelementen um verwertbaren Kernbrennstoff handelt, der erst nach dem Einsatz in dem ungarischen Kernkraftwerk zu radioaktivem Abfall wird, besteht keine Veranlassung, diesen Abfall in die Bundesrepublik Deutschland zurückzunehmen; für dessen Entsorgung ist Ungarn verantwortlich. Auf den Bedarf des Brennelementelagers in Lubmin/Greifswald hat

die verkaufte Menge keinen Einfluß, da sie nur ca. 4 % der einzulagernden Brennelementanzahl entspricht.

6. Wann und auf welchem Wege sollen die Brennelemente nach Paks geliefert werden bzw. wann und auf welchem Weg wurden Brennelemente bereits nach Paks geliefert?

Die Lieferung der Brennelemente soll voraussichtlich 1996 von Lubmin/Greifswald auf dem Schienenweg nach Paks erfolgen. Über die beantragte atomrechtliche Beförderungsgenehmigung ist noch nicht entschieden.

7. Am 13. Juli 1994 erfolgte die Baugenehmigung für das ZLN, obwohl noch keine atomrechtliche Genehmigung vorlag. Inwieweit entspricht es der üblichen Rechtspraxis, daß die Bauarbeiten bereits weit fortgeschritten sind, obwohl mit der atomrechtlichen Genehmigung strahlenschutztechnische Auflagen verbunden sein können, die das Bauprojekt wesentlich verändern können?

Das Zwischenlager bedarf sowohl einer baurechtlichen Genehmigung schon hinsichtlich seiner Errichtung als auch zweier atomrechtlicher Genehmigungen für die spätere Aufbewahrung radioaktiver Stoffe. Im Baugenehmigungsverfahren wurde entsprechend den rechtlichen Erfordernissen die spätere Verwendung der Gebäude durch Abstimmung mit den zuständigen atomrechtlichen Behörden berücksichtigt.

8. Wer trägt im Falle von Um- bzw. Neubaumaßnahmen durch entsprechende Auflagen die Kosten?

Sollten aufgrund von Auflagen der zu erwartenden atomrechtlichen Genehmigungen Um- bzw. Neubaumaßnahmen erforderlich werden, hat grundsätzlich der zukünftige Betreiber des Zwischenlagers die Kosten zu tragen.

9. Inwieweit ist es mit der geltenden Rechtslage – etwa dem Umweltinformationsgesetz – vereinbar, daß Bürgerinnen und Bürgern und ihren Anwälten über ein dreiviertel Jahr die Akteneinsicht verweigert wurde?

Es handelt sich um die von den Widerspruchsführern verlangte Einsichtnahme in die Verfahrensakten im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren. Diese sind landesrechtliche Verfahren, auf die der Bund keinen Einfluß hat. Im geltenden Verwaltungsverfahrensrecht und im Umweltinformationsgesetz sind zahlreiche Fälle geregelt, in denen eine Akteneinsicht zulässigerweise verwehrt werden kann.

10. Inwieweit entspricht es dem Sinne des Widerspruchs- und Beteiligungsrechts von Bürgerinnen und Bürgern, wenn für die Erteilung des Widerspruchsbescheides im Baugenehmigungsverfahren eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100 000 DM (in Worten: einhunderttausend Deutsche Mark) festgesetzt wird?

    Welche vergleichbaren Gebührenbescheide sind der Bundesregierung bekannt?

Der Gebührenbescheid beruht auf landesrechtlichen Kostenvorschriften, die dem Einfluß des Bundes entzogen sind. Vergleichbare Fälle sind bisher nicht bekannt. Der Kreisverwaltung des Landkreises Ost-Vorpommern ist es nicht verwehrt, ihre Gebührenentscheidung nochmals zu überprüfen.

11. Welche Mengen an flüssigen radioaktiven Abfällen welcher Herkunft – insbesondere aus den alten Bundesländern – wurden wann an der bei Block 6 des AKW Greifswald befindlichen Konditionierungsanlage angeliefert bzw. behandelt, und wohin wurden welche Mengen konditionierter Abfälle rückgeführt?

Im Block 6 des Kernkraftwerkes Lubmin/Greifswald gibt es keine Konditionierungsanlage. Auf dem Kraftwerksgelände befindet sich im Spezialgebäude der Blöcke 3 und 4 eine Rotationsdünnschichtverdampferanlage (RDVA), in der bislang etwa 6 500 m^3 flüssige Abfälle aus dem früheren Kraftwerksbetrieb aufbereitet wurden. Die konditionierten kraftwerkseigenen Abfälle sind zum größten Teil in das Endlager Morsleben abtransportiert worden, eine nur geringe Menge wird vor Ort zwischengelagert. In der Zeit vom 22. Juli 1991 bis zum 11. Dezember 1993 wurden auch etwa 179 m^3 flüssige Abfälle aus den Kernkraftwerken Emsland, Mülheim-Kärlich, Neckarwestheim und Unterweser aufbereitet und in insgesamt 119 Stück 200-l-Fässern zu GNS/Duisburg und Zwischenlagern in Gorleben und Karlsruhe abtransportiert.

12. Im ZLN wird offenbar eine weitere Konditionierungsanlage gebaut. Was soll in dieser Anlage konditioniert werden?

    Welche Art von Stoffen und welche Nukleide sind dort zur Konditionierung vorgesehen bzw. treten dort auf?

    Welche Mengen können dort pro Tag/Woche/Jahr konditioniert werden?

    Woher sollen die Abfälle kommen?

    Welche Stoffe und in welchen Mengen sollen über den Schornstein an die Umgebung abgegeben werden?

Im Zwischenlager Nord (ZLN) sollen feste und flüssige radioaktive Betriebs- und Stillegungsabfälle aus den Kernkraftwerken Lubmin/Greifswald und Rheinsberg sowie ggf. auch Abfälle aus dem im ZLN einzurichtenden Lager für radioaktive Abfälle aus Medizin, Forschung und Industrie des Landes Mecklenburg-Vorpommern konditioniert werden.

Die Abfälle aus den Kernkraftwerken haben das kernkraftwerksspezifische Nuklidspektrum, bestehend aus Spaltprodukten, Aktiniden und Aktivierungsprodukten.

Die geplanten Konditionierungseinrichtungen sollen nach Angaben der EWN für folgende Durchsätze ausgelegt werden:

Verdampferanlage	ca. 1 m^3/Stunde,
Trocknungsanlage	ca. 1 m^3/Tag,
Pellet-Trocknungsanlage	ca. 10 200-l-Gebinde/Tag,
Hochdruckpresse	ca. 50 200-l-Gebinde/Tag.

Für die Abgabe von radioaktiven Stoffen mit der Fortluft sind folgende Werte beantragt:

H 3	10^{12} Bq/Jahr,
C 14	10^{8} Bq/Jahr,
Kr 85	10^{12} Bq/Jahr,
J 129	5×10^{6} Bq/Jahr,
Rn 222	10^{10} Bq/Jahr,
Aerosole	5×10^{6} Bq/Jahr.

Die Antragstellerin beabsichtigt, den Antrag auf Ableitung von Krypton und Jod zurückzuziehen, da hierfür kein Erfordernis mehr bestehe.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird erforderlichenfalls die Ableitungswerte für das ZLN so begrenzen, daß die Grenzwerte des § 45 der Strahlenschutzverordnung für die Strahlenexposition des Menschen sicher eingehalten werden.

13. Welche Überlegungen bzw. Pläne zur Errichtung eines oder mehrerer neuer Atomkraftwerke am Standort Greifswald/Lubmin sind der Bundesregierung bekannt, und wie beurteilt die Bundesregierung diese?

Über Pläne oder Überlegungen der Industrie zur Errichtung kerntechnischer Anlagen am Standort Lubmin/Greifswald ist der Bundesregierung nichts bekannt.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333